

Übergangsregelungen zur Entgeltordnung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)¹

(1) Übergangsregelung für Referenten in der Bildungs- und Verbandsarbeit

- (*) Hat der Mitarbeiter, der am 31.03.1998 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 01.04.1998 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach dem 01.04.1998 eingruppiert ist, wird für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses die Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Ordnung zum 01.04.1998 nicht berührt.

Bewährungszeiten, die vor dem 1. April 1998 in vergleichbaren Tätigkeiten zurückgelegt worden sind, werden so berücksichtigt als wenn diese Ordnung bereits ab Beginn des Arbeitsverhältnisses Anwendung gefunden hätte.

(2) Übergangsregelung für Berater in Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen / Psychologischen Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche

- (**) Hat der Mitarbeiter, der am 31.03.1999 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 01.04.1999 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach dem 01.04.1999 eingruppiert ist, wird für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses die Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Ordnung zum 01.04.1999 nicht berührt.

Bewährungszeiten, die vor dem 1. April 1999 in vergleichbaren Tätigkeiten zurückgelegt worden sind, werden berücksichtigt.

(3) Übergangsregelung für Mitarbeiter, die bis 31.12.2001 im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV geringfügig beschäftigt waren

Bei Mitarbeitern, die bis 31.12.2001 geringfügig beschäftigt waren, werden Zeiten einer Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber, die nach dem 31.12.2000 zurückgelegt worden sind, voll berücksichtigt.

Abweichend von § 37 AVO beträgt die Ausschlussfrist bei erstmaliger Eingruppierung 12 Monate.

(4) gestrichen (58. Änderung der AVO – 20.11.2014)

(5) Übergangsregelung bei Einführung des Strukturausgleichs (33. AVO-Änderung – 29.11.2007)

Bei Einführung des Strukturausgleichs zum 1. Oktober 2007 findet § 37 des Allgemeinen Teils (Ausschlussfrist) keine Anwendung.

(6) Übergangsregelungen für Mitarbeiter sonstiger kirchlicher Rechtsträger

Für Mitarbeiter sonstiger kirchlicher Rechtsträger, die am 31. Dezember 2007 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, auf das gemäß der Sonderregelungen für Mitarbeiter sonstiger kirchlicher Rechtsträger (SR 10 zur AVO) die Vorschriften der §§ 22 – 30 des BAT-B/L Anwendung gefunden haben, gelten folgende Regelungen:

1. Die Überleitung auf die Arbeitsvertragsordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgt auf der Grundlage des TVÜ-VKA (Anlage 1 § 1 Nr. 1) zum 1. Januar 2008.
2. Die Vorschriften des TVÜ-VKA finden insbesondere mit der Maßgabe Anwendung, dass:
 - a) das Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im Dezember 2007 erhaltenen Bezüge gebildet wird (§ 5 Abs. 1)

¹ Die genannten Fallgruppen beziehen sich auf die 82. AVO-Änderung.

- b) die Beschäftigten zum 1. Januar 2008 in die dem Betrag der individuellen Zwischenstufe nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe aufsteigen (§ 6 Abs. 1)
 - c) Stichtag für noch ausstehende Bewährungsaufstiege i.S.d. § 8 Abs. 1 Satz 1 der 1. Januar 2008 ist,
 - d) Stichtag für noch ausstehende Bewährungsaufstiege i.S.d. § 8 Abs. 2 und 3 der 31. Oktober 2008 ist,
 - e) Stichtag für die Gewährung von Vergütungsgruppenzulagen der 31. Dezember 2007 ist (§ 9) ist,
 - f) Stichtag im Hinblick auf die Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeiten der 31. Dezember 2007 (§ 10 Abs. 1) ist,
 - g) Stichtag für die Weitergewährung kinderbezogener Entgeltbestandteile der 31. Dezember 2007 (§ 11) ist,
 - h) Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Strukturausgleichs der 31. Dezember 2007 (vgl. § 12 Abs. 1) ist,
 - i) die Zahlung des Strukturausgleiches im Januar 2008 beginnt (§ 12 Abs. 2).
3. Referenten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die bis zum Inkraft-Treten dieser Regelung eingruppiert waren in Vergütungsgruppe IIa BAT-TdL mit einem Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe Ib BAT-TdL nach fünfzehn Jahren bzw. nach elf Jahren, wenn sie eine 2. Staatsprüfung abgelegt haben, erhalten nach zwei Jahren in Stufe 6 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von 80 EUR (berechnet aus der Differenz zwischen E 13 Stufe 6 und E 14 Stufe 5).

**(7) Übergangsregelungen für Küster und Kirchenmusiker
(45. Änderung der AVO – 18.11.2010)**

Hat der Mitarbeiter, der am 30.06.2010 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 01.07.2010 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, Entgelt aus einer höheren Entgeltgruppe erhalten als aus der Entgeltgruppe, in der er nach dem 01.07.2010 eingruppiert ist, wird für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses das Entgelt durch das Inkrafttreten dieser Ordnung zum 01.07.2010 nicht berührt.

Stufenlaufzeiten, die vor dem 1. Juli 2010 in vergleichbaren Tätigkeiten zurückgelegt worden sind, werden so berücksichtigt als wenn diese Ordnung bereits ab Beginn des Arbeitsverhältnisses Anwendung gefunden hätte.

**(8) Übergangsregelungen für Mitarbeiter in der Hauswirtschaft (Abschnitt 4.4.)
(54. Änderung der AVO – 05.09.2013)**

- 1. Hat der Mitarbeiter, der am 31.12.2013 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 01.01.2014 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, Entgelt aus einer höheren Entgeltgruppe erhalten als aus der Entgeltgruppe, in der er nach dem 01.01.2014 eingruppiert ist, wird für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses das Entgelt durch das Inkrafttreten dieser Ordnung zum 01.01.2014 nicht berührt.
- 2. Für Mitarbeiter im Reinigungsdienst, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Oktober 2005 begründet worden ist, findet § 16 Abs. 4 AVO mit der Maßgabe Anwendung, dass die Entgeltgruppe 1 sinngemäß um die Stufen 2, 3 und 4 der Entgeltgruppe 2 erweitert wird. Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht. Günstigere individuelle Besitzstandsregelungen bleiben unberührt.

**(9) Übergangsregelung für Mitarbeiter mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten, Hausmeister (Fallgruppen 4.2)
(55. Änderung der AVO – 21.11.2013)**

Hat der Mitarbeiter, der am 31.12.2013 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 01.01.2014 mit unveränderter Tätigkeit zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, Entgelt aus einer höheren Entgeltgruppe erhalten als aus der Entgeltgruppe, in der er nach dem 01.01.2014 eingruppiert ist, wird für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses das Entgelt durch das Inkrafttreten dieser Ordnung zum 01.01.2014 nicht berührt.

**(10) Übergangsregelungen für Mitarbeiter im Pastoralen Dienst
(56. Änderung der AVO – 27.03.2014)**

1. ¹Der Mitarbeiter, der am 31. März 2014 (bei Inkrafttreten dieser Regelung) in den Fallgruppen 2.1.2 und 2.2.2 bereits Entgelt aus der jeweiligen Stufe 6 erhalten hat, verbleibt dauerhaft in Stufe 6.
2. ¹Der Mitarbeiter, der am 31. März 2014 in der Fallgruppe 2.2.2 Entgelt aus einer höheren Entgeltgruppe erhalten hat, verbleibt dauerhaft in dieser Entgeltgruppe. ²Abweichend von § 16 AVO (Allgemeiner Teil) Abs. 1 Satz 1 ist die Stufe 5 die Endstufe. ³Der Mitarbeiter, der am 31. März 2014 bereits Entgelt aus der jeweiligen Stufe 6 erhalten hat, verbleibt dauerhaft in Stufe 6.
3. ¹Ergeben sich durch die Änderung der Eingruppierungsvorschriften für Mitarbeiter im Pastoralen Dienst Höhergruppierungen, die rückwirkend ein höheres Entgelt bewirken, findet § 37 (Ausschlussfrist) insoweit keine Anwendung. ²Für das Kalenderjahr 2013 nachzuzahlendes Entgelt wird spätestens am 31. Oktober 2014 fällig. ³Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Regelung nur, wenn sie dies bis 30. September 2014 schriftlich beantragen. ⁴Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt diese Regelung nicht. ⁵Mitarbeiter, die vor dem 1. April 2014 vom Bischöflich Münsterschen Offizialat Vechta in den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster gewechselt sind, erhalten einen Nachweis über die höhergruppierungsrelevanten Fortbildungen sowie im Falle einer Höhergruppierung eine Nachzahlung des höheren Entgelts.
4. Die Überleitung von Mitarbeitern, die am 31.03.2014 in Fallgruppe 1.1.5 (AVO in der Fassung der 55. Änderung) (Vergütungsgruppe BAT III/II - Entgeltgruppe E 12) eingruppiert waren, und die durch die 56. Änderung der AVO vom 27.03.2014 in die Fallgruppe 2.2.2 (Entgeltgruppe E 13) eingruppiert sind, erfolgt in der Weise, dass sie der Stufe zugeordnet sind, in der sie in der bisherigen Entgeltgruppe waren. Die in der bisherigen Entgeltgruppe und Entgeltstufe zurückgelegten Stufenlaufzeiten bleiben auch in der neuen Entgeltgruppe und Entgeltstufe erhalten.

**(11) Übergangsregelung für Erzieher mit besonders schwierigen Tätigkeiten
(Fallgruppe 7.2.8)
(56. Änderung der AVO – 27.03.2014)**

Hat der Mitarbeiter, der am 31.07.2013 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 01.08.2013 mit unveränderter Tätigkeit zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, Entgelt aus einer höheren Entgeltgruppe erhalten als aus der Entgeltgruppe, in der er nach dem 01.08.2013 eingruppiert ist, wird für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses das Entgelt durch das Inkrafttreten dieser Ordnung zum 01.08.2013 nicht berührt.

**(12) Übergangsregelung für ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten
(Fallgruppen 7.1.4, 7.1.6 oder 7.1.8) und Erzieher (Fallgruppe 7.2.6)
(57. Änderung der AVO – 17.07.2014)**

Der Mitarbeiter, der am 31.07.2014 Entgelt aus einer höheren Entgeltgruppe erhalten hat, verbleibt für die Dauer des Arbeitsverhältnisses in dieser höheren Entgeltgruppe.

**(13) Übergangsregelung für Mitarbeiter in Beschäftigungsprojekten (Fallgruppen 8.)
(57. Änderung der AVO – 17.07.2014)**

- a) Abweichend von § 2 (Überleitung) Abs. 1 bis 3 der Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst (SR 3 zur AVO) gilt:

- (1) ¹Die unter den Eingruppierungsordnung (Anlage 2 zur AVO in der Fassung der 56. Änderung, Abschnitt 8. Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Integrationsprojekte) fallenden Mitarbeiter werden am 1. Januar 2015 in die Entgeltgruppe, in der sie nach der Eingruppierungsordnung (Anlage 2 zur AVO, Abschnitt 7.6 Pädagogische Mitarbeiter in Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Integrationsprojekten) eingruppiert sind, übergeleitet. ²Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2. Das dem Mitarbeiter in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt bestimmt sich nach Absatz 3.
- (2) ¹Die Mitarbeiter werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie gemäß der Eingruppierungsordnung (Anlage 2 zur AVO, Abschnitt 7.6 Pädagogische Mitarbeiter in Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Integrationsprojekten) eingruppiert sind, zugeordnet:
- aa) Pädagogische Mitarbeiter, die bisher in den Fallgruppen 8.1.2, 8.2.1, 8.2.3, 8.3.1, 8.3.2 und 8.3.3 eingruppiert waren:

	aa)	SuE-Tabelle
	bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe
01. Jahr	1 / 1	1 / 1
02. Jahr	1 / 2	2 / 1
03. Jahr	2 / 1	2 / 2
04. Jahr	2 / 2	2 / 3
05. Jahr	2 / 3	3 / 1
06. Jahr	3 / 1	3 / 2
07. Jahr	3 / 2	3 / 3
08. Jahr	3 / 3	3 / 4
09. Jahr	3 / 4	4 / 1
10. Jahr	4 / 1	4 / 2
11. Jahr	4 / 2	4 / 3
12. Jahr	4 / 3	4 / 4
13. Jahr	4 / 4	5 / 1
14. Jahr	4 / 5	5 / 2
15. Jahr	5 / 1	5 / 3
16. Jahr	5 / 2	5 / 4
17. Jahr	5 / 3	5 / 5
18. Jahr	5 / 4	6 / 1
19. Jahr	5 / 5	6 / 2
20. Jahr	5 / 6	6 / 3
Ab 21. Jahr	6 / 1	6 / 4

- bb) Pädagogische Mitarbeiter, die bisher in den Fallgruppen 8.1.1 und 8.2.2 eingruppiert waren:

	bb)	SuE-Tabelle
	bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe

01. Jahr	1 / 1	1 / 1
02. Jahr	1 / 2	2 / 1
03. Jahr	2 / 1	2 / 2
04. Jahr	2 / 2	2 / 3
05. Jahr	2 / 3	3 / 1
06. Jahr	3 / 1	3 / 2
07. Jahr	3 / 2	3 / 3
08. Jahr	3 / 3	3 / 4
09. Jahr	3 / 4	4 / 1
10. Jahr	4 / 1	4 / 2
11. Jahr	4 / 2	4 / 3
12. Jahr	4 / 3	4 / 4
13. Jahr	4 / 4	4 / 5
14. Jahr	4 / 5	4 / 6
15. Jahr	5 / 1	4 / 7
16. Jahr	5 / 2	4 / 8
17. Jahr	5 / 3	5 / 1
18. Jahr	5 / 4	5 / 2
19. Jahr	5 / 5	5 / 3
20. Jahr	5 / 6	5 / 4
21. Jahr	6 / 1	5 / 5
22. Jahr	6 / 2	5 / 6
23. Jahr	6 / 3	5 / 7
24. Jahr	6 / 4	5 / 8
25. Jahr	6 / 5	5 / 9
26. Jahr	6 / 6	5 / 10
Ab 27. Jahr	6 / 7	6 / 1

cc) Mitarbeiter, die bisher in den Fallgruppen 8.4.1, 8.4.2, 8.4.3 und 8.4.4 eingruppiert waren:

dd) Mitarbeiter, die bisher in den Fallgruppen 8.2.4, 8.3.4, 8.4.5 und, 8.4.6 eingruppiert waren

ee) Mitarbeiter, die bisher in den Fallgruppen 8.2.5 und 8.3.5 eingruppiert waren:

	cc)	dd)	ee)	E-Tabelle
	bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe	bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe	bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe
01. Jahr	1 / 1	1 / 1	2 / 1	1 / 1
02. Jahr	1 / 2	1 / 2	2 / 2	2 / 1
03. Jahr	2 / 1	1 / 3	2 / 3	2 / 2

04. Jahr	2 / 2	2 / 1	2 / 4	3 / 1
05. Jahr	2 / 3	2 / 2	3 / 1	3 / 2
06. Jahr	3 / 1	2 / 3	3 / 2	3 / 3
07. Jahr	3 / 2	3 / 1	3 / 3	4 / 1
08. Jahr	3 / 3	3 / 2	3 / 4	4 / 2
09. Jahr	3 / 4	3 / 3	4 / 1	4 / 3
10. Jahr	4 / 1	3 / 4	4 / 2	4 / 4
11. Jahr	4 / 2	3 / 5	4 / 3	5 / 1
12. Jahr	4 / 3	3 / 6	4 / 4	5 / 2
13. Jahr	4 / 4	4 / 1	5 / 1	5 / 3
14. Jahr	4 / 5	4 / 2	5 / 2	5 / 4
15. Jahr	5 / 1	4 / 3	5 / 3	5 / 5
16. Jahr	5 / 2	4 / 4	5 / 4	6 / 1
17. Jahr	5 / 3	4 / 5	6 / 1	6 / 2
18. Jahr	5 / 4	4 / 6	6 / 2	6 / 3
19. Jahr	5 / 5	5 / 1	6 / 3	6 / 4
20. Jahr	5 / 6	5 / 2	6 / 4	6 / 5
Ab 21. Jahr	6 / 1	5 / 3	6 / 5	6 / 6

(3) Der Mitarbeiter erhält Entgelt aus der Entgeltgruppe und der Entgeltstufe in der er eingruppiert ist.

- b) ¹Hat der Mitarbeiter, der am 31.12.2014 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 01.01.2015 mit unveränderter Tätigkeit zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, ein höheres Entgelt aus einer höheren Entgeltgruppe oder Entgeltstufe erhalten als aus der Entgeltgruppe und Entgeltstufe, in der er nach dem 01.01.2015 eingruppiert ist, erhält der Mitarbeiter so lange das bisherige Entgelt, bis das Tabellenentgelt den Besitzstand erreicht bzw. übersteigt. ²Liegt das bisherige Entgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, wird der Mitarbeiter einer dem bisherigen Entgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ³Eine individuelle Endstufe nach Satz 1 und 2 verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

**(14) Übergangsregelung für Küster und Mitarbeiter im liturgischen Bereich
(Fallgruppen 3.1)
(60. Änderung der AVO – 09.07.2015)**

Hat der Mitarbeiter, der am 31.07.2015 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 01.08.2015 mit unveränderter Tätigkeit zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, Entgelt aus einer höheren Entgeltgruppe erhalten als aus der Entgeltgruppe, in der er nach dem 01.08.2015 eingruppiert ist, wird für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses das Entgelt durch das Inkrafttreten dieser Ordnung zum 01.08.2015 nicht berührt.

**(15) Übergangsregelung bei Einführung der neuen Tätigkeitsmerkmale im Sozial- und Erziehungsdienst
(62. Änderung der AVO – 17.02.2016)**

Hat der Mitarbeiter, der am 30.06.2015 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 01.07.2015 mit unveränderter Tätigkeit zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, Entgelt aus einer höheren Entgeltgruppe oder Entgeltstufe erhalten als aus der Entgeltgruppe oder Entgeltstufe, in der er nach dem 01.07.2015 eingruppiert oder

eingestuft ist, wird für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses das Entgelt durch das Inkrafttreten dieser Ordnung zum 01.07.2015 nicht berührt.

(16) Übergangsregelung für Erzieher in der Tätigkeit von Erziehungshilfskräften (bisherige Fallgruppe 7.2.5a)

(63. Änderung der AVO – 09.06.2016 / 66. Änderung der AVO – 11.05.2017 / 22.06.2017)

- (a) ¹Am 31.07.2017 in Fallgruppe 7.2.5a eingruppierte Mitarbeiter (Entgeltgruppe S 4) werden am 01.08.2017 in die Fallgruppe 7.2.5 (Entgeltgruppe S 8a) übergeleitet (höhergruppiert). ²Sie werden der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.
- (b) ¹Abweichend von Absatz a) werden am 31.07.2017 in Fallgruppe 7.2.5a eingruppierten Mitarbeitern (Entgeltgruppe S 4) auf deren schriftlichen Antrag hin auf unbestimmte Zeit oder einmalig befristet ausschließlich Tätigkeiten von Erziehungshilfskräften (sog. „Zweitkräfte“) übertragen. ²Die Eingruppierung erfolgt für die Dauer der Vereinbarung weiterhin in Entgeltgruppe S 4. ³Der Antrag nach Satz 1 ist bis zum 31.12.2017 zu stellen.
- (c) ¹Die Absätze (a) und (b) finden keine Anwendung auf in Fallgruppe 7.2.5a eingruppierte Mitarbeiter, die am 31.07.2017 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 01.08.2017 mit unveränderter Tätigkeit zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, denen
- als dritte Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe i. S. d. § 4 Abs. 4 KiTaG
 - als Kraft zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern i. S. d. § 4 KiTaG bei kurzzeitigem Vertretungsbedarf,

mit mehr als 50% ihrer regelmäßigen Arbeitszeit hauswirtschaftliche Tätigkeiten und pflegerische Tätigkeiten ohne erkennbaren pädagogischen Bezug übertragen werden. ²Diese Mitarbeiter erhalten bei unveränderter Tätigkeit für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses Entgelt der Entgeltgruppe S4.

(17) Übergangsregelung für Mitarbeiter, die unter die SR 12 (Mitarbeiter in der Hauswirtschaft) oder unter die SR 13 (pädagogische Mitarbeiter in Internaten) fallen

(63. Änderung der AVO – 09.07.2015)

Mitarbeiter, die am 30.06.2016 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 01.07.2016 mit unveränderter Tätigkeit zu demselben Dienstgeber fortbesteht, haben weiterhin Anspruch auf Ausgleich für Sonderformen der Arbeit nach § 2 Abs. 1 SR 12 / SR 13 in der Fassung der 62. Änderung der AVO; § 8 Abs. 1-3 AVO findet keine Anwendung.

(18) Übergangsregelung für Mitarbeiter, die als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten bestellt sind und in die Fallgruppen 7.1.2, 7.1.4, 7.1.6, 7.1.8 oder 7.1.10 eingruppiert sind

(70. Änderung der AVO – 14.06.2018)

Mitarbeiter, die am 31.07.2018 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 01.08.2018 mit unveränderter Tätigkeit zu demselben Dienstgeber fortbesteht, und die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten bestellt sind und die in die Fallgruppen 7.1.2, 7.1.4, 7.1.6, 7.1.8 oder 7.1.10 eingruppiert sind, verbleiben für die Dauer dieser Tätigkeit in diesen Fallgruppen.

(19) Übergangsregelungen für Mitarbeiter, die bisher nach Abschnitt 4.1 (Verwaltungsangestellte in Kirchengemeinden) eingruppiert waren

(71. Änderung der AVO – 15.11.2018 / 73. Änderung der AVO – 06.06.2019)

1. Mitarbeiter, die bisher in den Fallgruppen 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.1.5, 4.1.6 und 4.1.7 eingruppiert waren, werden in die neuen Fallgruppen im Abschnitt 4.1 (Mitarbeiter im Pfarrbüro / Pfarrsekretäre) übergeleitet.
2. Für die Überleitung finden die §§ 29, 29a, 29b und 29c des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVÖD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) entsprechende Anwendung.
3. Der Mitarbeiter, der am 31.12.2018 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 01.01.2019 mit unveränderter Tätigkeit zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat und Anspruch auf Entgelt aus einer höheren Entgeltgruppe hat als aus der, in der er bis zum 31.12.2018 eingruppiert war, ist auf Antrag in diese Entgeltgruppe eingruppiert. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2019 (Ausschlussfrist) gestellt werden und wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück.
4. Hat der Mitarbeiter, der am 31.12.2018 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 01.01.2019 mit unveränderter Tätigkeit zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, Entgelt aus einer höheren Entgeltgruppe erhalten als aus der Entgeltgruppe, in der er nach dem 01.01.2019 eingruppiert ist, wird für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses das Entgelt durch das Inkrafttreten dieser Ordnung zum 01.01.2019 nicht berührt.

**(20) Übergangsregelung für Mitarbeiter, denen ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten gemäß § 3 (Anmerkungen) Abs. 15a übertragen worden sind
(72. Änderung der AVO - 28.02.2019)**

Diese Regelung gilt für Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie für sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen nach § 3 Anmerkung 15a in der Zeit vom 01.08.2018 bis 28.02.2019, durch schriftliche Vereinbarung in einem Umfang von mehr als 12 Wochenarbeitsstunden oder mehr als einem Drittel des individuellen Beschäftigungsumfanges ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten übertragen worden sind.

1. Die Mitarbeiter werden mit ihrem gesamten individuellem Beschäftigungsumfang zum 1. März 2019 als „Ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten“ je nach Größe der Kindertagesstätte in die Fallgruppen 7.1.2, 7.1.4, 7.1.6, 7.1.8 oder 7.1.10 eingruppiert. Die Höhergruppierung erfolgt stufengleich gemäß § 4 Abs. 4 der SR 3 (Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst).
2. Die Festsetzung der Stufenlaufzeit erfolgt rückwirkend zum Zeitpunkt der Übertragung von einzelnen Leitungstätigkeiten frühestens jedoch zum 1. August 2018.